

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 2. Dezember 1975..

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe vor dem
Oberlandesgericht in Stuttgart

wegen Mordes u.a.

Az.: 1/74

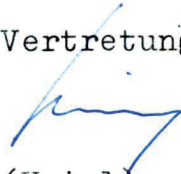
wird Herrn Hans F e r n s t a e d t , Kriminaloberrat
beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Festnahme der Angeklagten Baader und Raspe.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne
des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.
Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung


(Heinl)